

Wir erwarten von allen Unsern Untertanen die bereitwilligste und gewissenhafteste Befolgung der oben aufgeführten Bestimmungen um so mehr, da ein Jeder in dieser gesetzlichen Vorsehung einer schon an sich bestehenden allgemeinen Menschenpflicht zugleich die Sorge für den Schutz und die Erhaltung seines eigenen Lebens erkennen wird.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen, mit Unseren Fürstlichen Inseignen bedeckt und zu allgemeiner Nachachtung durch den Druck bekannt machen lassen.

Gegeben Schloß Schleiß und Schloß Eberdorf, den 18. May 1835.

(L. S.) Heinrich LXII.

J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

Belehrung

über die bei Scheintodten und in Fällen plötzlicher Lebensgefahr
anzuwendenden Rettungsmittel.

Allgemeine Vorschriften.

1.

Der Verunglückte ist möglichst schnell, jedoch auch, damit ihm nicht eine weitere Verletzung zugesügt werde, möglichst behutsam an den nächsten Ort zu bringen, wo, nach Maßgabe der für die verschiedenen Fälle weiter unten folgenden besonderen Vorschriften, seine Behandlung am zweckmäßigsten vorzunehmen ist.

Dieser Ort darf niemals eine stark gefühlte, sondern nur eine wenig erwärmte Stube seyn, wobei überdieß durch Öffnen der Fenster die Luft stets rein und frisch erhalten werden muß, ohne daß indessen Zugluft entstehe.